Prozeß May-Lebius.

Die schon so lange schwebende Privatklage des bekannten Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Lebius, beschäftigte Montag in zweiter Instanz die vierte Strafkammer des Landgerichts III Berlin. Bekanntlich schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben habe; darin wird u. a. gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese endete vor dem Schöffengericht mit Freisprechung, worauf der Privatkläger Berufung eingelegt. – Vor Eintritt in die Verhandlung regte der Vorsitzende einen Vergleich an, der aber infolge des Widerspruches von Lebius nicht zustande kam. – Der Beklagte Lebius erzählt hierauf, wie die Zwistigkeiten entstanden. May erstattete gegen mich verschiedene Strafanzeigen und machte hiervon der Presse Mitteilung. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran, zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Weiter erklärte sich Lebius bereit, den Wahrheitsbeweise für seine Behauptungen anzutreten. Mit dem Ausdruck „geborener Verbrecher“ habe er lediglich sagen wollen, daß er May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. May verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er von ihnen wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren. Lebius behauptet sodann u. a. folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führt den Doktortitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. May habe sogar behauptet, daß er Schießen [sic] im Indianer-Dialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. – Karl Lebius [sic] überreicht dem gegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. Auf die Frage des Verteidigers, ob er behaupte, die englische Sprache zu beherrschen, antwortet May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. Der Vertreter des Klägers verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge geprüft oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit, und erst der hundertste Teil sei wahr.

Lebius gibt darauf eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben Mays eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezialisierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. U. a. behauptet er, daß Mays Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausstaffiert sei; daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den May-Freunden in seiner Villa die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Unterschriften, wie er behaupte, von May selbst herrühren. Die Vertreter des Klägers verwahren sich dagegen, daß Lebius aufs neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen ihren Klienten vorbringt. Vors.: Der Angeklagte [!] gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. – Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. – Rechtsanw. Bredereck: Der Privatkläger hat sich auch in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. – May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt; warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? – Vors.: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter.

Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmer nennt, läßt sich über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Herrn Lebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles dem Lebius erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 M. verlieren. Sie habe dann, als die Veröffentlichungen des Lebius erschienen, ihre Rente verloren. Der Verteididger weist darauf hin, daß das Urteil, durch welches May zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. In Sachen der Räubertätigkeit wird von dem Verteidiger auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte heimkehrten, wo sie Eier und andere Produkt verkauft hatten, beraubten. Die Räubergeschichten werden vom Kläger entschieden bestritten. Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis in der Mayschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen. Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemanne nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe – die Frau bestreitet jetzt solche Diebstähle ganz entschieden – und weil sie ihren Ehemann mit entehrenden Schimpfworten verfolgt habe.

Aus: Freisinnige Zeitung, Nr. 297, 19.12.1911